

1. NACHTRAGSSATZUNG

zur Hauptsatzung der Gemeinde Ratekau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.09.2021 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein folgende 1. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ratekau vom 28.12.2020 erlassen:

Artikel 1

§ 7 erhält folgende Fassung:

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreter*innen an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitz der Gemeindevertretung in Abstimmung mit der*dem Bürgermeister*in.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohner*innen im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekannt gemacht. In Ausschusssitzungen findet eine Einwohnerfragestunde nicht statt.
- (4) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

Artikel 2

§ 17 erhält folgende Fassung:

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Ratekau werden durch Bereitstellung auf der Internetseite <https://www.ratekau.de/buergerinnenservice-politik/buergerinnenservice/amtliche-bekanntmachungen> unter Angabe des Bereitstellungstages bekanntgemacht.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und wahlrechtliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche Bekanntmachungen der Gemeinde Ratekau werden in der Gesamtausgabe der Lübecker Nachrichten bekanntgemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird unter <https://www.ratekau.de/buergerinnenservice-politik/buergerinnenservice/amtliche-bekanntmachungen> und die auszulegenden Unterlagen im Sinne des § 4 a Absatz 4 Satz 1 Baugesetzbuch werden zusätzlich unter www.b-plan-services.de/b-server/Ratekau/karte ins Internet eingestellt.
- (5) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Die jeweiligen Textfassungen werden zudem im Rathaus der Gemeinde Ratekau, Bäderstraße 19 in 23626 Ratekau, während der Öffnungszeiten bereitgehalten oder zur Mitnahme ausgelegt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Die 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Ratekau tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 15.10.2021 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratekau, den 12.11.2021

Gemeinde Ratekau
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Thomas Keller
Bürgermeister